

Beilage Kontenabruf und EU-Zinsrichtlinie

zum Mandanten-Rundschreiben 4/2005

1. Möglichkeiten des Kontenabrufs durch Finanzbehörden ab 1.4.2005
2. Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie bei ausländischen Kontoverbindungen

Beilage Kontenabruf und EU-Zinsrichtlinie

Möglichkeiten des Kontenabrufs durch Finanzbehörden ab 1.4.2005

a) Gesetzesänderung und verfassungsrechtliche Zweifel an der gesetzlichen Regelung

Das „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ vom 23.12.2003 enthielt zum einen eine vergleichsweise weitreichende und großzügige Steueramnestiemöglichkeit, die am 31.3.2005 ausgelaufen ist. Zum Zweiten wurden in diesem Gesetz aber auch die gesetzlichen Möglichkeiten der Finanzverwaltung zum **Abruf bestimmter Kontendaten** mit dem Ziel einer umfassenderen Überprüfung von Besteuerungsgrundlagen mit Wirkung **ab dem 1.4.2005 geschaffen**.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist die Tatsache, daß es der Finanzverwaltung bislang zwar nicht an Möglichkeiten fehlte, Angaben der Steuerpflichtigen und auch fehlende Angaben über Einkünfte aus Kapitalvermögen zu überprüfen und damit für eine richtige Besteuerung zu sorgen, sie diese jedoch oftmals nicht einsetzen konnte, da die Finanzverwaltung nicht in Erfahrung bringen konnte, wo der Steuerpflichtige Konten unterhielt.

Mit den nun getroffenen Maßnahmen soll das Entdeckungsrisiko für Steuerunehrliche, die Kapitaleinkünfte oder private Veräußerungsgeschäfte verschweigen, deutlich erhöht werden. Nach den Neuregelungen können die Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden und Gerichte Daten in steuerlichen Angelegenheiten über Bankverbindungen und Wertpapierdepots über das Bundesamt für Finanzen als zentrale Stelle anfordern und auswerten.

An der gesetzlichen Regelung sind zwischenzeitlich in der fachlichen Diskussion erhebliche **verfassungsrechtliche Zweifel** geltend gemacht worden. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings mit Beschluß vom 22.3.2005 (Aktenzeichen 1 BvR 2357/04 und 1BvQ 2/05) eine einstweilige Anordnung gegen den automatisierten Abruf von Kontostammdaten abgelehnt. Insoweit bleibt jedoch die noch ausstehende Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Diesen verfassungsrechtlichen Bedenken versucht das **Bundesfinanzministerium** mit dem **Schreiben vom 10.3.2005** (Aktenzeichen IV A 4 – S 0062 – 1/05) zu begegnen. Das Bundesfinanzministerium unterstreicht, daß Ermittlungen – seien es klassische oder der Abruf von Kontendaten nach den neuen Vorschriften – nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn ein **hinreichender Anlaß** dazu vorliegt.

Der Kontenabruf soll nur dann erfolgen, wenn Zweifel an der Mitwirkungsbereitschaft des Steuerpflichtigen bestehen. Allerdings ist es nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht erforderlich, einen Kontenabruf ausdrücklich anzudrohen, vielmehr soll lediglich in allgemeiner Form auf die Möglichkeit des Kontenabrufs hingewiesen werden. Dies soll erst recht dann gelten, wenn sich „aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, daß eine Aufklärung durch den Beteiligten selbst nicht zu erwarten ist“. In solchen Fällen soll **im Nachhinein** eine Benachrichtigung darüber erfolgen, daß der Kontenabruf stattgefunden hat. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums bietet dies dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit, nachträglichen Rechtsschutz zu erlangen.

Hinweis:

Letzteres ist allerdings eine sehr umstrittene Frage, denn ein solcher Rechtsschutz kann nachträglich nur dadurch gewährt werden, daß ein Verwertungsverbot angeordnet wird. Immerhin geht das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung davon aus, daß ein Verwertungsverbot erreichbar ist. Man wird die endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts insoweit mit Spannung erwarten dürfen. Allerdings wird auch deutlich, daß der Trend zu einer höheren Transparenz in Bezug auf Kapitaleinkünfte und auch auf private Veräußerungsgeschäfte („Spekulationsgeschäfte“) ungebrochen ist, was Steuerpflichtige in ihre Überlegungen unbedingt einbeziehen sollten.

Insbesondere trägt hierzu die von den Kreditinstituten auszustellende **Jahresbescheinigung über Kapitalerträge** und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen bei. Zwar besteht keine Verpflichtung, diese Bescheinigung der Steuererklärung beizufügen, doch kann im Zweifelsfall die Finanzverwaltung eine Kopie dieser Bescheinigung anfordern.

In die gleiche Richtung gehen auch die **Rentenbezugsmitteilungen**, in denen insbesondere die Träger der Sozialversicherung und die Versorgungskassen den Betrag der gezahlten Renten an eine zentrale Stelle melden müssen, damit die Finanzverwaltung die steuerliche Erfassung von Renten verifizieren kann.

b) Ermittlungspflicht der Finanzbehörden und Auskunftspflicht der Steuerpflichtigen und Dritter

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Finanzverwaltung zur gleichmäßigen und gesetzmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern verpflichtet. Dies erfordert die Aufklärung des steuerlich relevanten Sachverhaltes, wozu in erster Linie die Angaben des Steuerpflichtigen, aber auch andere Beweismittel dienen.

Die Rechtsprechung hat die Durchführung von **Auskunftersuchen durch die Finanzbehörden** an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Auskunft muß auf Grund hinreichend konkreter Umstände oder allgemeiner Erfahrungen geboten sein, so daß Auskunftersuchen „ins Blaue hinein“ nicht zulässig sind;
- Die Art und Weise der Ermittlungen der Finanzbehörden steht dabei unter den das Verwaltungshandeln bestimmenden Grundsätzen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Erfüllbarkeit und der Zumutbarkeit. Dies ist unter Würdigung des jeweiligen Falles zu beurteilen. Allerdings wird ein begründeter Verdacht auf steuerrechtliche Unregelmäßigkeiten nicht verlangt.

Ein **Auskunftersuchen bei Dritten**, wie z.B. an Banken, ist nur dann zulässig, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Ein solches konkret auf einen bestimmten Steuerpflichtigen und Sachverhalt bezogenes Auskunftersuchen war bereits bislang nach den gesetzlichen Rahmendaten möglich und ist auch weiterhin unter den genannten Voraussetzungen zulässig.

Hinweis:

Wie bisher können solche Abfragen in steuerlichen Angelegenheiten nicht nur bei Tatverdacht, z.B. im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung, erfolgen, sondern schon bei Vorliegen eines „hinreichenden Anlasses“. Dieser ist bereits dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige z.B. trotz hoher Einkünfte keine nennenswerten Kapitalerträge angegeben hat und darüber hinaus nicht ersichtlich ist, wie das dem Steuerpflichtigen aus den Einkünften zur Verfügung stehende Geld für andere Investitionen verwandt wurde. Sind dem Finanzamt einmal die Konten und Depots des Steuerpflichtigen bekannt, ist es mittels Einzelabfragen bei den betreffenden Banken möglich, Informationen über die Bestände und Kontenbewegungen zu erlangen. Im Ergebnis bedeutet dies eine Durchbrechung der bisherigen Vorschrift zum so genannten Bankgeheimnis.

c) Gesetzlich möglicher Kontenabruf

Nach den nun bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen kann die Finanzbehörde über die bisherige Möglichkeit eines konkreten Auskunftersuchens hinaus unter bestimmten, vergleichsweise geringen Voraussetzungen **auf Kontendaten der Bankinstitute (sog. Kontenstammdaten) zurückgreifen**. Zu diesem Zweck sind die Bankinstitute verpflichtet, die notwendigen Informationen in einer vorgegebenen EDV-Struktur vorzuhalten.

Von den Finanzbehörden können die **folgenden Bestandsdaten abgerufen werden**:

- die Nummer eines Kontos oder Depots,
- der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung des Kontos oder Depots,
- der Name sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie
- der Name und die Anschrift eines abweichenden wirtschaftlich Berechtigten.

Der Kontendatenabruf kann im gesamten steuerlichen Verfahren, bei der Steuerfestsetzung, der Außenprüfung und auch im Rahmen eines steuerlichen Strafverfahrens vorgenommen werden. Die Finanzverwaltung betont in dem zitierten Schreiben, daß der Kontenabruf im Ermessen der Finanzbehörde steht und „nur anlaßbezogen und zielgerichtet erfolgen kann und sich auf eine eindeutig bestimmte Person beziehen muß“. Flächendeckende oder routinemäßige Kontrollen sind damit nicht möglich.

Hinweis:

Knüpfen andere Gesetze, wie z.B. die Sozialgesetze, an die Begriffe des Einkommensteuergesetzes (z. B. an die Begriffe Einkünfte, Einkommen oder zu versteuerndes Einkommen) an, darf die für die Anwendung des anderen Gesetzes zuständige Behörde oder das zuständige Gericht diese Daten ebenfalls abfragen. Voraussetzung ist in diesem Fall allerdings, daß die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht versichert hat, eigene Ermittlungen hätten in diesem Fall nicht zum Ziel geführt oder würden keinen Erfolg versprechen. Kontenabfragen sind danach insbesondere zur Feststellung von zu berücksichtigenden Einkünften bei der Sozialhilfe, Sozialversicherung, Wohnraumförderung, Ausbildungsförderung, Wohngeld, Erziehungsgeld und Unterhaltssicherung möglich, nicht aber bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II.

Die angesprochenen Daten müssen von den Kreditinstituten ausdrücklich so für die Finanzverwaltung bereitgestellt werden, daß das **Kreditinstitut** von einem durchgeführten Kontenabruf **keine Kenntnis erlangt**. Insoweit kann die Bank den Kunden auch nicht über einen durchgeführten Kontenabruf informieren.

Nach dieser Vorschrift können also **Kontenbewegungen oder Kontenstände nicht ermittelt** werden. Um diese Informationen zu bekommen, muß das Finanzamt über ein Einzelauskunftersuchen bei der betreffenden Bank weitere Ermittlungen anstellen. Allerdings ist dies unter den beschriebenen Voraussetzungen bereits nach den bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzverwaltung möglich. Bislang scheiterte ein Auskunftersuchen der Finanzverwaltung an einen Dritten, wie z.B. eine Bank, vielmehr regelmäßig daran, daß konkrete Informationen über das Vorhandensein von Konten fehlten. Nachdem nun Kontenstammdaten ermittelt werden können, dürfte die Hürde für die Abfrage von Kontenbewegungen und Kontenständen deutlich gesunken sein.

Hinweis:

Besonders wichtig ist, daß die neuen gesetzlichen Vorschriften zum Abruf von Kontendaten nicht nur die Überprüfung der laufenden Steuerangelegenheiten ermöglichen, sondern auch Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse zurückliegender Jahre zulassen. Mögliche Risiken der Vergangenheit konnten bis zum 31.3.2005 mit der strafbefreienden Erklärung im Rahmen der Steueramnestie beseitigt werden. Nunmehr verbleibt nur die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige, die allerdings von verschiedenen Voraussetzungen abhängig und von den Rechtsfolgen weitreichend ist, so daß ggf. steuerlicher Rat eingeholt werden sollte.

d) Sogenanntes „Bankgeheimnis“ als Zugriffsschutz?

Nach wie vor existiert in der Abgabenordnung die Vorschrift des §30a, die oftmals fälschlicherweise so verstanden wird, als gewährleiste sie ein umfassendes **Bankgeheimnis**. Ein solches existiert allerdings in Deutschland nicht. Die genannte Vorschrift soll vielmehr das Vertrauen zwischen Bankkunden und Bankinstitut gegenüber den Finanzbehörden besonders schützen, ist aber weitgehend deklaratorischer Natur und schließt daher Routinekontrollen oder Rasterfahndungen nach Steuerstraftaten aus. Konkrete, auf einem Anfangsverdacht beruhende Ermittlungen durch die Finanzbehörden oder auch Kontrollmitteilungen werden aber nicht ausgeschlossen. Ebenso können Zufallsfunde von den Finanzbehörden verwertet werden.

Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie bei ausländischen Kontoverbindungen

a) Maßnahmen zur Sicherstellung der Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der EU

Geldanlagen im Ausland sind für inländische Bürger in den vergangenen Jahren deutlich unkomplizierter geworden. Dies gilt insbesondere für Bürger mit Wohnsitz in Grenzregionen. Attraktiv sind im Ausland nicht nur die teilweise größeren Anlagemöglichkeiten und höheren Zinssätze, sondern auch das im Ausland vielfach strengere Bankgeheimnis erscheint vielen von Vorteil. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß sich innerhalb der EU und in wichtigen Nicht-EU-Anrainerstaaten ab 1.7.2005 erheblich geänderte Rahmenbedingungen ergeben, was insbesondere die Folge der sogenannten EU-Zinsrichtlinie ist.

Die EU-Zinsrichtlinie vom 3.6.2003 soll dazu beitragen, daß im **Gebiet der EU** Zinserträge steuerlich erfaßt werden. Mit einigen Drittstaaten, so insbesondere mit der **Schweiz**, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra, hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen. Diese Regelungen werden **voraussichtlich zum 1.7.2005 in Kraft treten**. Eine Umsetzung in nationales Recht ist in Deutschland durch die sogenannte Zinsinformationsverordnung vom 26.1.2004 erfolgt.

Für ausländische Kontoverbindungen von inländischen natürlichen Personen ergeben sich hieraus grundsätzlich folgende Rechtsfolgen:

- Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank erhält, werden grundsätzlich von der ausländischen Bank der deutschen Finanzbehörde mittels **Kontrollmitteilungen** gemeldet.
- Anstelle dieser Informationsmitteilung behalten einige Staaten eine **Quellensteuer** auf die Zinserträge ein, die in Deutschland auf die Steuerschuld anrechenbar ist.

Hinweis:

Die EU-Zinsrichtlinie hat einen breiten Geltungsbereich und erfaßt Zinserträge aller Art. So sind auch Erträge aus Abzinsungspapieren und anderen Finanzinnovationen betroffen. Nicht erfaßt werden aber weiterhin Dividenden und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.

b) Staaten mit Quellensteuereinbehalt

Das Recht eines alternativ zur Erstellung von Kontrollmitteilungen durchzuführenden Quellensteuereinbehalts wird den Staaten befristet bis zum Jahr 2011 eingeräumt. Von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht haben insbesondere **Belgien, Luxemburg, Österreich** und daneben die **Schweiz, Monaco, Andorra, San Marino und Liechtenstein sowie die abhängigen Off-Shore-Finanzplätze wie Jersey oder Guernsey** Gebrauch gemacht.

Der Quellensteuersatz beträgt

- 15% (ab dem 1.7.2005),
- 20% (ab dem 1.7.2008),
- 35% (ab dem 1.7.2011).

Der Einbehalt der Quellensteuer entbindet den Steuerpflichtigen allerdings nicht davon, diese ausländischen Zinserträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Regelmäßig sind die Zinseinnahmen in Deutschland als dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen zu versteuern. Allerdings wird die im Ausland auf die Zinserträge einbehaltene Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

In den Quellensteuerstaaten besteht die Möglichkeit, auf den Einbehalt von Quellensteuer zu verzichten, wenn der Anleger der Übersendung von Kontrollmitteilungen zustimmt.

c) Staaten mit Kontrollmitteilungen

Soweit im ausländischen EU-Mitgliedstaat keine Quellensteuer einbehalten wird, erfolgt die Übermittlung von Kontrollmitteilungen an die deutschen Steuerbehörden. Dabei werden von der ausländischen Zahlstelle (Bank) **folgende Informationen** auf elektronischem Wege weitergegeben:

- Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers (also der Person, der die Erträge wirtschaftlich zuzurechnen sind),
- Name und Anschrift der Zahlstelle (z.B. ausländische Bank),
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder Kennzeichnung der Forderung, aus der die Zinsen herrühren,
- Auskünfte zur Zinszahlung.

Die Auskünfte sind grundsätzlich kontobezogen und mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaates, in dem die auszahlende Stelle niedergelassen ist, an das Bundesamt für Finanzen in Deutschland zu übermitteln.

d) Abwehrstrategien

Diskutiert werden **verschiedene Abwehrstrategien**, um der erhöhten Transparenz durch die EU-Zinsrichtlinie zu entgehen:

- Erfasst werden von der EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich nur Zinseinkünfte. Somit könnte ein Ausweichen auf andere Anlageprodukte, wie z.B. Dividendenpapiere oder bestimmte Zertifikate, geprüft werden.
- Da von der EU-Zinsrichtlinie nur natürliche Personen erfasst werden, könnte in Erwägung gezogen werden, das Anlagevermögen in eine juristische Person im Ausland einzulegen und dort anzulegen.
- Die EU-Zinsrichtlinie trifft nur natürliche Personen, die im Besitz eines EU-Passes sind. Zu prüfen wäre, ob bei der Anlage auf andere Personen ausgewichen werden kann.

Hinweis:

Derartige Ausweichstrategien sind **im Einzelfall sehr genau** auf ihre Anwendbarkeit, Risiken und sich möglicherweise ergebende „Nebenwirkungen“ hin **zu überprüfen**. Insbesondere sind diese Strategien regelmäßig mit deutlichen Kosten verbunden und können wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen.